

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Gerach am
23.07.2020**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- . Gratulationen Gemeinderätin Petra Schmitt und Gemeinderätin Michaela Batz
- 1. Kurzbericht des Bürgermeisters
 - 1.1. Kirchweihfest Gemeinde Gerach
 - 1.2. Inbetriebnahme Druckerhöhung Wasserversorgungsnetz
 - 1.3. Wasserrohrbrüche Gemeinde Gerach
 - 1.4. Abnahme und Vermessung des Neubaugebiets
 - 1.5. Versammlung Baunach Allianz am 06.07.2020
 - 1.6. Verkehrsschau an der Ziegelhütte 08.07.2020
 - 1.7. Anstrich der Kapelle in Gerach durch CSU Ortsverband 21.07.2020
 - 1.8. Besprechung und Besichtigung Bauprojekte mit MdL Holger Dremel
 - 1.9. Beginn Sanierung der Aussenfassade der Mauschendorfer Kapelle
- 2. Erlass einer Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück mit der Fl.Nr. 453 der Gemarkung Gerach; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
- 3. Pflafka Thomas und Krieger Maria, Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 453, der Gemarkung Gerach, Kindergartenweg
- 4. Kommunales Förderprogramm mit vorhergehender Bauberatung im Rahmen der Baunach-Allianz; Beschluss des Förderprogramms mit Abgrenzung des Altortes
- 5. Bericht aus der Lenkungsgruppe Baunach-Allianz ILEK vom 06.07.2020
- 6. Essbare Gemeinde, Teilnahme der Gemeinde Gerach
- 7. Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 GeschO
 - 7.1. Sonderungen Gemeinde Gerach
 - 7.2. Planung Zone 30 Sonnenleite

Um 19:00 Uhr eröffnete Erster Bürgermeister Sascha Günther die Sitzung des des Gemeinderates Gerach.

Zu der Sitzung wurde form- und fristgerecht mit Schreiben vom 09.07.2020 geladen. Mit der Sitzungsladung und der Tagesordnung bestand Einverständnis. Gegen die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 25.06.2020 wurden keine Einwendungen erhoben. Diese gilt somit als genehmigt und anerkannt.

Erster Bürgermeister Günther beantragte die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes im nicht-öffentlichen Teil. Die Bekanntgabe des Tagesordnungspunktes erfolgt zu Beginn des nicht-öffentlichen Teils. Alle Gemeinderatsmitglieder waren damit einverstanden.

Öffentlicher Teil

Gratulationen Gemeinderätin Petra Schmitt und Gemeinderätin Michaela Batz

Erster Bürgermeister Günther gratulierte nachträglich im Namen des Gemeinderats Gemeinderätin Schmitt zum 46. Geburtstag (07.07.2020) und Gemeinderätin Batz zu ihrem 54. Geburtstag (18.07.2020)

1. Kurzbericht des Bürgermeisters

1.1. Kirchweihfest Gemeinde Gerach

Am 27.06.2020 – 28.06.2020 feierte die Gemeinde Gerach ihr abgespecktes Kirchweihfest. Familie Fischer war mit einer Süßigkeiten- und Losbude sowie einem Karussell auf dem Parkplatz der Laimbachtalhalle. Ich soll nochmals ausdrücklich im Namen der Schausteller Danke an den Gemeinderat ausdrücken. Sie waren sehr zufrieden mit der Resonanz der Geracher Bürger.

1.2. Inbetriebnahme Druckerhöhung Wasserversorgungsnetz

Am 29.06.2020 wurde die Druckerhöhung in Betrieb genommen.

1.3. Wasserrohrbrüche Gemeinde Gerach

Am 30.06.2020 wurde um 5 Uhr ein Wasserrohrbruch im Reckendorfer Weg festgestellt. Die Arbeiten dauerten bis in die späten Abendstunden. Vielen Dank an alle, die hier mitgeholfen haben!

Am 01.07.2020 wurde ein weiterer Rohrbruch behoben.

Ebenfalls wurde ein Rohrbruch in der Kläranlage der Gemeinde Gerach in Angriff genommen.

1.4. Abnahme und Vermessung des Neubaugebiets

Am 01.07.2020 fand die Abnahme des Neubaugebietes statt.

Ab dem 02.07.2020 wurde das Neubaugebiet vermessen. Vielen Dank an Konrad Hartmann und den Gemeindearbeitern.

1.5. Versammlung Baunach Allianz am 06.07.2020

Am 06.07.2020 fand eine Versammlung der Baunach Allianz statt. Näheres wird bei Tagesordnungspunkt 5 erläutert.

1.6. Verkehrsschau an der Ziegelhütte 08.07.2020

Am 08.07.2020 fand eine Verkehrsschau an der Ziegelhütte statt, näheres im nichtöffentlichen Teil.

1.7. Anstrich der Kapelle in Gerach durch CSU Ortsverband 21.07.2020

Am 21.07.2020 wurde die Kapelle in Gerach vom CSU Ortsverband Gerach gestrichen.

1.8. Besprechung und Besichtigung Bauprojekte mit MdL Holger Dremel

Am 22.07.2020 besuchte MdL Holger Dremel die Gemeinde, bei einer Brotzeit wurde über verschieden Anliegen gesprochen und die Bauprojekte im Reckendorfer Weg besichtigt.

1.9. Beginn Sanierung der Aussenfassade der Mauschendorfer Kapelle

Ebenfalls am 22.07.2020 hat der CSU OV mit der Sanierung der Außen Fassade der Mauschendorfer Kapelle begonnen.

2. Erlass einer Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück mit der Fl.Nr. 453 der Gemarkung Gerach; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

In seiner Sitzung vom 28. Mai 2020 hatte der Gemeinderat die Aufstellung der Einbeziehungssatzung beschlossen. Weiterhin wurde beschlossen, die Öffentlichkeit sowie die betroffenen Behörden zu beteiligen. Diese öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand im Zeitraum vom 18. Juni 2020 bis einschließlich 20. Juli 2020 statt.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Von Seiten der Öffentlichkeit sind im genannten Zeitraum keine Stellungnahmen eingegangen.

Beschluss: 9 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerach nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen zum Entwurf der Einbeziehungssatzung eingegangen sind.

Behördenbeteiligung

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Stellungnahme aufgefordert:

- Landratsamt Bamberg
- Regierung von Oberfranken
- Wasserwirtschaftsamt Kronach
- Vermessungsamt Bamberg
- Landesamt für Denkmalpflege
- Regionaler Planungsverband Oberfranken-West

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayerischer Bauernverband
- Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken
- Deutsche Telekom AG
- Bayernwerk AG
- Kabel Deutschland GmbH
- Bund Naturschutz Bayern
- Landesbund für Vogelschutz
- Pfarreiengemeinschaft St. Christopherus
- Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
- Kreisjugendring
- Staatliches Bauamt
- Stadt Baunach
- Gemeinde Reckendorf
- Gemeinde Rentweinsdorf
- Kreisbrandrat Bernhard Ziegmann
- Industrie- und Handelskammer für Oberfranken
- Handwerkskammer für Oberfranken

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben innerhalb der Frist keine Stellungnahme abgegeben:

- Regierung von Oberfranken, Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz
- Regierung von Oberfranken, höhere Naturschutzbehörde
- Wasserwirtschaftsamt Kronach
- Vermessungsamt Bamberg
- Bund Naturschutz Bayern
- Landesbund für Vogelschutz
- Pfarreiengemeinschaft St. Christopherus
- Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
- Kreisjugendring
- Gemeinde Rentweinsdorf
- Industrie- und Handelskammer für Oberfranken

Beschluss: 9 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerach nimmt zur Kenntnis, dass von den vorgenannten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Stellungnahme eingegangen ist.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme keine Bedenken bzw. Einwände erhoben und der Planung zugestimmt:

- Staatliches Bauamt Bamberg
- Regierung von Oberfranken, höhere Landesplanungsbehörde
- Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken
- Regionaler Planungsverband Oberfranken-West
- Gemeinde Reckendorf
- Kreisbrandrat Bernhard Ziegmann
- Kabel Deutschland GmbH
- Bayernwerk AG
- Stadt Baunach
- Deutsche Telekom AG
- Handwerkskammer für Oberfranken

Beschluss: 9 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerach nimmt zur Kenntnis, dass von den vorgenannten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Einwände bzw. Bedenken zur Einbeziehungssatzung vorgebracht wurden.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben, die beschlussmäßig behandelt werden müssen:

Bayerischer Bauernverband

der Bayerische Bauernverband als Träger öffentlicher Belange und als Interessensvertretung der bayerischen Landwirtschaft erhebt zum o.g. Plan keine Einwendungen.

Wir bitten aber dennoch um Beachtung, dass in unmittelbarer Nähe des Flurstücks 453, Gem. Gerach eine land- und forstwirtschaftlich genutzte Maschinenhalle mit Fahrsiloanlage und Güllegrube liegt. Etwaige Lärm- und Geruchsbelästigungen sind hinzunehmen und entschädigungslos zu dulden. Gerade während der Erntezeit muss mit einer Lärmbelastung auch in den Abendstunden sowie Sonn- und Feiertagen gerechnet werden.

Beschluss: 9 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerach nimmt die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes zur Kenntnis. Die genannten Hinweise werden in die Begründung im Punkt Immissionsschutz mit aufgenommen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

„das AELF Bamberg nimmt zur vorliegenden Satzung wie folgt Stellung:

westlich des geplanten Standorts befindet sich die landwirtschaftliche Mehrzweckhalle des Vollerwerbslandwirts Motschenbacher. Die Halle wird als Maschinen und Lagerhalle genutzt. Daher ist mit regelmäßigen Fahrverkehr mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, auch an den Morgen und Abendstunden und gelegentlich auch an den Sonn- und Feiertagen zu rechnen. Am Standort befindet sich zwar keine Viehhaltung, es sind aber Fahrsilos und 2 Güllegruben vorhanden. Diese Anlagen befinden sich nach unserer Kenntnis zwar ausreichend weit vom geplanten Wohnhaus im Dorfgebiet entfernt, es ist aber dennoch mit gelegentlichen Geruchsemissionen, vor allem beim Güllefahren, zu rechnen. Diese Emissionen sind, ebenso wie die gelegentlichen Lärm- und Staubimmissionen, die bei der Hallennutzung anfallen können, zu dulden. Auf die landwirtschaftliche Halle wird bereits in der Begründung (Punkt 7, Immissionsschutz) hingewiesen. Es sollte aber zusätzlich noch auf die gelegentlichen Geruchsemissionen der vorhandenen Fahrsilos und der Güllegruben hingewiesen werden. Gegen die vorliegende Einbeziehungssatzung bestehen unsererseits jedoch keine Bedenken, wenn das Plangebiet als Dorfgebiet (MD) eingestuft wird.

Bamberg, den 01.07.2020“

Beschluss: 9 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerach nimmt die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Kenntnis. Die Hinweise zu den Geruchsmissionen werden in die Begründung im Punkt Immissionsschutz mit aufgenommen.

Landesamt für Denkmalpflege:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der

Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss: 9 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerach nimmt die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung mit aufgenommen.

Landratsamt Bamberg

Naturschutz:

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist eine Einbeziehungssatzung möglich, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Bei der Ortseinsicht drängt sich dieser Eindruck nicht auf, im Westen ein landwirtschaftliches Gebäude, im Süden ein Feldgehölz/Wald, im Norden eine Wiese, lediglich im Osten ein Wohnhaus.

Sollte eine Einbeziehungssatzung dennoch beschlossen werden, bestehen seitens des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Einwände unter Beachtung der folgenden Auflagen:

Die Wiese wird landwirtschaftlich genutzt, allerdings so intensiv, dass keine artenreiche Blumenwiese (LRT 6510) entstanden ist. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen aus unserer Sicht demnach nicht.

Dennoch handelt es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft, der gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB (Verweis auf § 1a Abs. 3 und 3 BauGB) auszugleichen ist. Die Gemeinde muss deshalb eine Eingriff-Ausgleichsbilanzierung gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ vorlegen und eine Ausgleichsfläche in der Satzung mit beschließen.

Beschluss: 9 : 0

Es wird eine entsprechende Ausgleichsfläche gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ in die Satzung aufgenommen. Diese Ausgleichsfläche muss auf dem Grundstück der Bauherren ausgewiesen und dinglich im Grundbuch gesichert werden.

Immissionsschutz:

Laut Begründung zur Einbeziehungssatzung wird die auf dem Grundstück FINr. 461, Gem. Gerach, befindliche Halle nur als landwirtschaftliche Maschinen- bzw. Lagerhalle -keine Tierhaltung- genutzt. Immissionen von der Halle gehen i.d.R. nur durch Zu- und Abfahrten landwirtschaftlicher Gespanne aus. Die Immissionen durch die Halle wurden als dorfspezifisch hinnehmbar eingestuft.

Kritisch wird v. h. S. die Einstufung der Planfläche und der östlich angrenzenden Bebauung zwischen dem Kindergartenweg und der Hauptstraße als Dorfgebiet gesehen. Auf die Ausführungen in der E-Mail vom 14.05.2020 an Herrn Günthner, Gemeinde Gerach, wird verwiesen:

„Die Nutzung der landwirtschaftlichen Halle (Stall?) im Anschluss an das Bauvorhaben ist mir nicht bekannt, so dass ich keine abschließende Aussage zur Möglichkeit einer Bebauung des Grundstückes FINr. 453 abgeben kann. Zunächst ist die Nutzung der Halle (sowie der Güllegruben und der Fahrsilos) zu eruieren. Für die Beurteilung von Tierhaltungsbetrieben bzw. einer Wohnbebauung in der Nähe zu Tierhaltungsbetrieben ist in Oberfranken das AELF zuständig.

Ich bitte Sie, sich mit Herrn Bauer (Tel. 0951 8687-32) vom AELF in Verbindung zu setzen. Das AELF wäre ohnehin als TöB bei der Bebauung des Grundstückes FINr. 453 zu hören. Sollte es sich bei dem Gebäude um einen Stall handeln könnte das AELF den notwendigen Abstand zum nächstgelegenen Wohnhaus berechnen. Bei Nutzung des Gebäudes als Maschinenhalle ist deren Nutzung näher zu beschreiben und zu beurteilen, gleiches gilt für die Güllegruben und die Fahrsilos (bezüglich Lärm, Staub, Gerüche).

Ihre Einstufung des Baugrundstückes als Dorfgebiet kann ich nicht teilen. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück zwar als gemischte Baufläche dargestellt. Gemäß der tatsächlichen Bebauung wäre die FINr. 453 inklusive des Kindergartens und der daran südlich angrenzenden Bebauung h. E. als allgemeines Wohngebiet einzustufen. Beim Nebeneinander von WA und der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen können Konflikte nicht ausgeschlossen werden (näheres mit dem AELF absprechen; Nutzungsumfang eruieren).

Baugrundstücke zum Außenbereich haben einen geringeren Schutzanspruch als ein Grundstück weiter innerhalb eines Baugebietes. In wie weit im vorliegenden Fall von der Regel Gebrauch gemacht werden kann/sollte, wäre mit dem AELF abzusprechen.

Hinweis: Eine Bebauung des Grundstückes FINr. 453 schränkt ggf. auch den Betrieb der landwirtschaftlichen Anlagen auf FINr. 461 ein.“

Auch sollte die Nutzung der landwirtschaftlichen Halle (Lagerhalle) noch genauer beschrieben werden. Soweit zutreffend sollte noch ergänzt werden, dass in der Halle z.B. nur landwirtschaftliche Gerätschaften abgestellt (gelagert) werden, aber keine lärm- oder staubintensive Tätigkeiten (z.B. lagern und trocknen von Getreide, Einsatz von Gebläsen etc.) stattfinden.

Beschluss: 9 : 0

Aus Sicht der Gemeinde Gerach handelt es sich vorliegend um ein Dorfgebiet. Dies ergibt sich aus dem Flächennutzungsplan sowie aus den tatsächlich vorhandenen Nutzungen in der Umgebung. In einem solchen Dorfgebiet sind landwirtschaftliche Nutzungen zu dulden. Sowohl der Bayerische Bauernverband als auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben eine Stellungnahme abgegeben und keine Einwände gegen die Planung erhoben.

Bodenschutz:

Das gemäß § 1 der Einbeziehungssatzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Gerach einbezogene Grundstück Fl.Nr. 453 der Gemarkung Gerach, ist im Altlasten-, Bodenschutz und Deponieinformationssystem nicht erfasst. Für die Fläche besteht insofern kein Altlastenverdacht. Auch für schädliche Bodenveränderungen liegen insofern keine Anhaltspunkte vor. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind somit keine Bodenbelastungen vorhanden, die dem Einbezug des Grundstücks in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil entgegenstehen.

Beschluss: 9 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerach nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Wasserrecht:Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 453 der Gmkg. Gerach soll ein Einfamilienhaus errichtet werden. Das Grundstück befindet sich aktuell im Außenbereich und soll durch eine Einbeziehungssatzung zum „nicht überplanten Innenbereich“ umgewidmet werden.

Standort:

Das Gebiet liegt weder in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Wassersensible Bereiche sind nicht bekannt.

Wasserversorgung:

Die Trinkwasserversorgung soll über die öffentliche Wasserversorgung sichergestellt werden, näheres ist in der Begründung nicht beschrieben.

Die Gemeinde Gerach verfügt über einen Trinkwasserbrunnen mit entsprechender wasserrechtlicher Erlaubnis, für den jedoch bis zum 31. Juli 2022 eine Zustandsbewertung dem Landratsamt Bamberg vorzulegen ist. Sofern aus der Zustandsbewertung hervorgehen sollte, dass die Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung nicht mehr erfüllt werden können, kann dies zum Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Trinkwasserentnahme führen.

Der Gemeinde Gerach wird - auch im Hinblick auf geplante Baugebiete - empfohlen, die Bemühungen um ein sog. zweites Standbein für die Trinkwasserversorgung weiter voranzutreiben.

Abwasserentsorgung:

Die Abwasserentsorgung soll über die „gemeindlichen Versorgungsnetze“ sichergestellt werden, genauere Angaben werden nicht gemacht.

Nach unserem Kenntnisstand ist die Kläranlage Gerach technisch auf aktuellem Stand und hat eine Reinigungsleistung von 1.500 EW. Ob aktuell noch Kapazitäten in der Reinigungsleistung frei sind, ist nicht bekannt.

Niederschlagswasserentsorgung:

Es wird empfohlen, den Einsatz von Zisternen im Bebauungsplan zwingend vorzuschreiben.

Sofern das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser direkt auf diesem versickert werden soll, ist folgendes zu beachten:

Das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer (auch das Einleiten in das Grundwasser über Versickerung) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis; bei schadloser Niederschlagswasserentsorgung durch Einhaltung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV nebst technischen Regeln TRENGW oder TREN OG ist jedoch keine wasserrechtliche Erlaubnis nötig. Ob jedoch der Untergrund für die Versickerung des Niederschlagswassers geeignet ist, ist nicht bekannt; Erkenntnis über die Versickerungsfähigkeit des Bodens können über Baugrunduntersuchungen gewonnen werden.

Unabhängig von der Genehmigungspflicht sind für die Errichtung und den Betrieb der Versickerungsanlagen das Arbeitsblatt DWA-A138 sowie das Merkblatt DWA-M 153 anzuwenden.

Es sollte grundsätzlich auf eine möglichst geringe Flächenversiegelung geachtet werden.

Sollte das Wasserwirtschaftsamt Kronach ebenfalls im Verfahren beteiligt worden sein, wären eventuelle ergänzende Vorgaben der Fachbehörde zu berücksichtigen!

Beschluss: 9 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerach nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Einsatz von Zisternen kann in einer Einbeziehungssatzung nicht vorgeschrieben werden, die Gemeinde Gerach empfiehlt dies aber den Bauherren. Das Wasserwirtschaftsamt Kronach wurde am Verfahren beteiligt.

Bauleitplanung:

Die Entscheidung über eine Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den Innenbereich mittels einer Einbeziehungssatzung trifft grundsätzlich jede Gemeinde eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Planungshoheit.

Aus bauleitplanerischer bzw. städtebaulicher Sicht wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Reichweite der in § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB geregelten Satzungsermächtigung nicht überschätzt werden darf. Denn zum einen beschränkt die Vorschrift den Kreis der einzubeziehenden Flächen auf einzelne Außenbereichsflächen, also gleichsam auf solche Flächen, in denen sich die Einbeziehung von den natürlichen und städtebaulichen Gegebenheiten her gewissermaßen anbietet und aufdrängt, ohne dass damit die Satzung zu einem Regelinstrument dafür werden sollte, den Außenbereich zu einem nicht überplanten Innenbereich umzuwidmen.

Zum anderen verlangt die Ermächtigung die „Prägung“ der einbezogenen Flächen durch die angrenzende Bebauung.

Es kommt bei einer Einbeziehungssatzung zwar nicht wie bei der früheren Ortsabrundungssatzung auf die „bloße“ Abrundung an, es sollte aber ein „nasenartiges“ Ausgreifen des Satzungsgebietes in den Außenbereich verhindert werden.

Im vorliegenden Fall ist auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen (trotz entsprechender Ausführungen in der Begründung) nicht erkennbar, inwieweit sich die Flur-Nr. 453 der Gemarkung Gerach für eine derartige Einbeziehung aufdrängt; lediglich in östlicher Richtung grenzt Wohnbebauung an.

Die Entscheidung über die Einbeziehung der Flur-Nr. 453 der Gemarkung Gerach in den Innenbereich trifft allerdings -wie erwähnt- die Gemeinde Gerach eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Planungshoheit.

Aus Sicht des Fachbereiches **Verkehrswesen** bestehen keine Bedenken.

Beschluss: 9 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerach nimmt die Stellungnahmen des Fachbereiches Bauleitplanung zur Kenntnis. Die Voraussetzungen für die Einbeziehungssatzung und insbesondere die Prägung der vorhandenen Bebauung sind aus den in der Begründung ausgeführten Gründen aus Sicht der Gemeinde Gerach gegeben.

Beschluss: 9 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerach beschließt die vom Bauamt gefertigte Einbeziehungssatzung für das Grundstück mit der Fl.Nr. 453 der Gemarkung Gerach in der Fassung vom 23. Juli 2020 mit der Begründung in der Fassung vom 23. Juli 2020 als Satzung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

| |
|--|
| 3. Pflafka Thomas und Krieger Maria, Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 453, der Gemarkung Gerach, Kindergartenweg |
|--|

Die Antragsteller beabsichtigen den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 453 der Gemarkung Gerach. Das Vorhabengrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und ist daher dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Es liegt im Bereich der Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.



Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ein Vorhaben zulässig, wenn

1. es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung,
2. der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die nähere Umgebung einfügt und
3. die Erschließung gesichert ist.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung (GRZ, GFZ im Verhältnis zur Nachbarbebauung), der Bauweise (offen) und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist das Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zulässig.

Die erforderlichen Stellplätze, werden auf dem Vorhabengrundstück nachgewiesen. Die Nachbarn haben dem Vorhaben durch Unterschrift zugestimmt. Aus Sicht der Verwaltung stehen dem Vorhaben keine bauplanungsrechtlichen Bedenken entgegen.

Beschluss: 9 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerach stimmt den Bauantrag von Herrn und Frau Thomas Pflerka und Maria Krieger zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück der Gemarkung Gerach, Fl.Nr. 453, Kindergartenweg zu.

4. Kommunales Förderprogramm mit vorhergehender Bauberatung im Rahmen der Baunach-Allianz; Beschluss des Förderprogramms mit Abgrenzung des Altortes

In seiner Sitzung vom 24. Januar 2019 hatte der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss gefasst, ein kommunales Förderprogramm mit Bauberatung im Rahmen der Baunach-Allianz, welches der Stärkung der Innenorte zum Ziel hat und zur Aktivierung von Innenentwicklungspotentialen beiträgt, einzuführen.

Dieses Förderprogramm wurde nun von der Baunach-Allianz final ausgearbeitet und vorgelegt.

Das Förderprogramm muss jetzt noch vom Gemeinderat beschlossen und anschließend ortsüblich bekannt gemacht werden.

Das kommunale Förderprogramm lautet wie folgt:

Förderprogramm zur Innenentwicklung der Ortskerne der Gemeinde Gerach

Präambel

Die Kommunen der Baunach-Allianz nehmen die Herausforderungen der demographischen Entwicklung aktiv an. Das einvernehmlich postulierte Ziel ist es, besonders die Ortskerne als Wohn- und Arbeitsraum attraktiv zu halten und den Leerstandstendenzen entgegenzuwirken. Dazu sollen Bauinteressenten, Sanierungswillige und Erwerber von Immobilien unterstützt werden, um der Abwanderung aus den Kernorten und deren Verödung zu verhindern.

Die Baunach-Allianz legt dazu dieses Förderprogramm zur Stabilisierung und Innenentwicklung der Ortskerne auf. Es bezieht alle Innerortsbereiche der Hauptorte und der Ortsteile der Allianzgemeinden ein. Das Förderprogramm gilt in den Grundsätzen und Eckpunkten einheitlich allianzweit gemäß den nachfolgenden Regularien.

1. Geltungsbereich

- a.) Der räumliche Geltungsbereich für die Fördermöglichkeiten ist auf die Alt- bzw. Innenortsbereiche der Ortsteile der Gemeinde laut beiliegendem Lageplan beschränkt.
- b.) Der zeitliche Geltungsbereich beginnt am Tag nach der Beschlussfassung zum Förderprogramm durch den Gemeinderat. Es gilt auf unbestimmte Zeit.

2. Voraussetzungen, Verfahren

- a.) Förderfähig sind grundsätzlich alle seit mindestens zwölf Monaten leerstehenden Anwesen, die innerhalb des o.g. Fördergebietes liegen und zum Zeitpunkt der Zuschussbeantragung mindestens 50 Jahre alt sind (Nachweis durch den Eigentümer). Neubaugebiete und Neubausiedlungen gehören in der Regel nicht dazu. Ausgenommen hiervon sind Anwesen, die beim Erlass eines Bebauungsplans als vorhandener Bestand mit übernommen/überplant wurden (z.B. in Anbindungs- oder Einmündungsbereichen).
- b.) Der Antrag für die Fördermöglichkeiten nach der Nr. 3 ist vor Beginn der jeweiligen Maßnahme schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- c.) Antragsberechtigt für Bauberatung nach Nr. 3 ist jede natürliche und juristische Person, die im Geltungsbereich Eigentümer/in einem förderfähigen Anwesen ist. Darüber hinaus sind auch potentielle Kaufinteressenten antragsberechtigt.

- d.) Nach der Prüfung des Antrags wird die Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheiden. Ein Rechtsanspruch auf diese freiwillige Förderung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt zudem immer unter der Voraussetzung, dass ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Sofern dies nicht der Fall ist, besteht kein Anspruch auf Förderung. Gegebenenfalls kann eine vorzeitige Baufreigabe erteilt und die Bewilligung für das nächste Haushaltsjahr vorgemerkt werden.
- e.) Eine erneute Förderung kann frühestens nach 10 Jahren in Anspruch genommen werden. Eine Bauberatung kann in begründeten Einzelfällen bereits nach 5 Jahren wieder in Anspruch genommen werden.
- f.) Wird im Fördergebiet eine Bauberatung auf Grundlage eines Sanierungsgebietes der Städtebauförderung oder einer Dorferneuerung (oder ähnlich) angeboten, ist dieses vorrangig zu nutzen. Eine Doppelförderung ist nicht zulässig.

3. Bauberatung

- a) Losgelöst von dem von der Bauherrschaft privat beigezogenen Bauplaner/Architekten bieten die Allianzkommunen zusätzlichen Bausachverständigen an. Hierfür steht eine Liste von Beratern zur Verfügung, aus der die Bauherrschaft frei wählen kann, um eine kostenlose Erstberatung in definiertem Umfang (s. c) zu erhalten. Diese umfasst Hilfe zur grundsätzlichen Ausrichtung des Vorhabens, Abwägungsprozesse auch mit Blick auf den Immobilienmarkt, Planungshilfen sowie Verfahrensberatung. Die Aufgabe besteht zudem darin, städtebauliche, architektonische oder denkmalpflegerische Gedanken, Ansätze und Ziele (soweit vorhanden) ins Gespräch zu bringen und abzuklären.
- b) Die Beauftragung des beizuziehenden Beraters, der anschließend entsprechende Gesprächstermine vereinbaren wird, erfolgt über die Gemeinde. Über den Verlauf bzw. das Ergebnis der Beratung führt der Architekt ein Protokoll, welches der/die Bauherr/in gegenzeichnet und abschließend der Gemeinde (gegebenenfalls mit Skizzen und Fotos) vorlegt.
- c) Für die Beratung privater Bauherrn/innen wird ein maximaler Zeitaufwand von bis zu 5 Stunden zu Grunde gelegt und von der Kommune bezahlt. Die Obergrenze pro Bauberatung liegt bei 600€. Eine weitergehende Beratung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorhergehender Abstimmung mit der Kommune möglich.

4. Widerrufsrecht, Rückforderungs- und Härteklausele

- a) Die Gemeinde behält sich das jederzeitige Widerrufsrecht des Bewilligungsbescheides für den Fall vor, dass die Zuschussvoraussetzungen bzw. die Zuschussgewährung durch arglistige Täuschung oder falsche Angaben herbeigeführt wurden.
- b) Die Gemeinde ist berechtigt, die gewährten Zuwendungen vom Zuschussempfänger ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn die Fördervoraussetzungen nach diesen Richtlinien nicht eingehalten werden, insbesondere wenn der Förderzweck nicht erreicht wird. In diesem Fall ist der Rückforderungsbetrag sofort zurückzuzahlen und rückwirkend ab dem Tage der Auszahlung mit 4,5 % jährlich zu verzinsen.

- c) Ergeben sich bei der Anwendung dieser Richtlinie unbillige Härten, so kann der Gemeinderat in Einzelfällen Abweichungen zulassen. Weitere Ausnahmen von den maßgeblichen Vorschriften dieses Förderprogramms können zugelassen werden, bei Projekten, die in außergewöhnlicher Weise dem Förderziel dieses Programms entsprechen.

5. Sonstiges

Die Gemeinde behält sich Änderungen des Förderprogramms vor und ist berechtigt, den Geltungsbereich, den Fördersatz und das Fördervolumen zu ändern, wenn Rahmenbedingungen oder die Haushalts- und Finanzlage dies notwendig machen. Auf die Gewährung dieser freiwilligen Förderung besteht - wie schon unter Nr. 2 d) ausgeführt - kein Rechtsanspruch.

6. Inkrafttreten

Das Förderprogramm tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Gerach, den

Sascha Günther
1. Bürgermeister

Anlage

Gemeinde Gerach Abgrenzung Altorte

Darüber hinaus müssen die Altort-Bereiche in Gerach und Mauschendorf festgelegt werden, in denen das Förderprogramm gilt. Die beigefügten Bereiche wurden in Abstimmung mit dem Ersten Bürgermeister vom Bauamt als Vorschlag erstellt. Der Gemeinderat ist in der Abgrenzung der jeweiligen Altorte frei. Der Grubenweg (im unteren Bereich) muss noch in den Altort Bereich mit aufgenommen werden.

Beschluss: 9 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerach stimmt dem Förderprogramm zur Innenentwicklung der Ortskerne mit Bauberatung zu. Die Abgrenzung des Altortes wird vom Gemeinderat gemäß des beiliegenden Kartenmaterials festgelegt und den Förderbedingungen als Anlage beigefügt. Dem Entwurf der Förderbedingungen „Bauberatung und kommunales Förderprogramm zur Stärkung der Ortskerne“ wird zugestimmt. Die Kosten für eine Bauberatung belaufen sich auf max. 600,00 € pro Beratung und sind abhängig von der Ausgestaltung der angebotenen Leistungen. Die Kosten trägt die Gemeinde Gerach. Für das kommunale Förderprogramm zur Stärkung der Ortsmitten sind Mittel in Höhe von 1.800,00 € im Haushalt einzustellen.

5. Bericht aus der Lenkungsgruppe Baunach-Allianz ILEK vom 06.07.2020

Der Vorsitzende las den Bericht aus der Lenkungsgruppe Baunach Allianz ILEK vom 06.07.2020 vor:

GR G

Bay
07.07.**Bericht aus der Lenkungsgruppe Baunach Allianz ILEK vom 06.07.2020, Ebern Frauengrundhalle**

1. Zum **neuen Kassier** wurde Tobias Roppelt, 1. Bürgermeister Stadt Baunach gewählt
Kassenprüfer wurden Bgm Kandler (Kirchlauter) und Bgm Kropp (Rentweinsdorf)
2. Die **kommunale Förderung** und **Förderung der Bauberatung** soll weiter beworben werden
3. **Kernwegenetzkonzept** wird erstellt. Im Durchschnitt wird hierbei eine Förderung von 75% gewährt. Die Grundstückseigentümer sollen von Beginn an mit eingebunden werden.
4. **Fair Trade Allianz** wird angestrebt. Hierzu werden Zeitungsberichte gefordert
5. **Öffentlichkeit** soll stärker eingebunden werden, was der jeweilige Stand zum ILEK ist
6. **Aktuelle Förderprogramme:**
 - a) Dorferneuerung / Innen statt Außen
Förderquote 50 – 60% mit ILE Bonus 10% wäre eine Gesamtförderung von 80% möglich, gibt es auch für Einzelmaßnahmen, z.B. Immobilien, die in Gemeindehand sind.

Hierfür ist erforderlich:

- aa) Selbstbindungsbeschluss der Gemeinde
 - Bevorzugung von Innenentwicklungspotentialen
 - Ergriffene Maßnahmen (VG Förderprogramm, ImmoBörse)

bb) Darstellung einer Projektskizze (Planung, Ideen, Fotos)

früher war die Förderung limitiert, jetzt bis zu 90% Förderung möglich!

(Idee Bayerlein: Baunach Dautel Anwesen, oder Zentweg 5, Reckendorf Stolbinger, Lauter Gasthaus Stern, Gerach: ?)

b) Kleinstprojekte:

Kleinprojekte z.B. von Vereinen werden gefördert als Einzelprojekte von 625,- - 20.000,- je nach Anteil der Gemeinde, gesamt 100.000,- € jährlich für die Allianzgemeinden der VG Baunach, VG Ebern und Untermerzbach. Letztempfänger muss 20% Eigenanteil erbringen

Einreichung der Projektideen bis Mitte Februar, 30.09. ist Projektabschlussstag, Einreichung bis 30.10. bei ALE.

Neuer Beschluss für Regionalbudget ist erforderlich, weil nicht alle Gemeinden daran teilnehmen. Im Beschluss soll auch das Fördergebiet festgelegt werden. Vorschlag, dass jeder Ortsteil daran teilnehmen können soll. Bei einer Projektidee bitte an Allianzmanager Henneberger wenden.

Bis zur nächsten Lenkungsgruppen Termin am 15.10. sollen aus den 5 Handlungsbereichen Themen für das Regionalbudget vorgeschlagen werden!

c) Flächenentsiegelung

75% Förderung außerhalb eines Dorferneuerungsverfahrens möglich, gilt auch für Platzgestaltung im Ortsteil oder Abbruch und Begrünung

d) Förderinitiative Flur Natur

Schutz des Bodens + Wassers, Stärkung der biologischen Vielfalt

Gesamtkonzept muss vorhanden sein (zB im ILE), möglich ist Regenwasserbecken, Renaturierung eines Bachlaufs etc., nicht gefördert werden Ausgleichsflächen, auch eine Privatperson oder juristische Person kann beantragen
Ein Seminar zur ILE Vernetzung fand statt, an dem der Allianzmanager teilgenommen hatte und so Kontakt zu anderen Allianzen knüpfen konnte für den Erfahrungsaustausch.

Aus- und Weitsichten:

Die Schreinermeisterschule Ebern hat mit regionalen Schreibern Möbel entworfen, die an besonderen Orten in der Gemeinde aufgestellt werden sollen:

- Liegebank
- Aussichtsrahmen
- Sitzbank mit Tisch und Fahrradständer

Standort für das Naturparkzentrum

Ebern hat sich als Standort für das Naturparkzentrum Naturpark Hassberge beworben mit dem ehemaligen Kasernengelände und Truppenübungsplatz, der schon als FFH Gebiet ausgewiesen ist und bittet um Unterstützung.

07.06.2020

Bayerlein

Hauptamt

Der Vorsitzende erklärte, dass die Ortsverbindung nach Sendelbach in das Kernwegnetzkonzept eingearbeitet wurde. Ebenso die Verbindung zwischen Gerach und Mauschendorf sog. „Promilleweg“.

Die Fair Trade Allianz wird von der Gemeinde Gerach unterstützt. Bisher wurden nicht viele Fair Trade Maßnahmen umgesetzt, die Gemeinde möchte allerdings stärker auf das Fair Trade Konzept eingehen.

Der Bau des Kneipp Beckens muss bis 30.09.2020 (Projektabschlussstag) fertig gestellt sein. Dann kann das Vorhaben als Kleinstprojekt eingereicht werden.

6. Essbare Gemeinde, Teilnahme der Gemeinde Gerach

Der Vorsitzende stellte dem Gemeinderat einen Flyer der Stadt Baunach vor. Die Stadt Baunach beteiligt sich am Programm Essbare Stadt bzw. Gemeinde. Hier dürfen die Gemeindebürger unter Einhaltung bestimmter Regeln von den markierten Bäumen Obst ernten.



Mitnehmen unbedingt erwünscht!!

Wir sind essbar



Genauere Standorte und Obstsorten auf www.mundraub.org



STREU OBST WIESE

PARADIES DER
ARTENVIelfALT



Weiter Infos beim Stadtmarketing Baunach,
Tel.: 09544-9846777 oder
per Mail: buergershaus@stadt-baunach.de

Kostenlos Obst
ernten und genießen





UNSERE STADT WIRD ESSBAR!

NATURPARADIES OBSTWIESE

Streuobstwiesen sind wertvoller Bestandteil einer artenreichen Kulturlandschaft – und sie liefern uns gesundes, regionales Obst.

Durch seinen stockwerkartigen Aufbau, seine Strukturvielfalt und den Verzicht auf Spritzmittel bieten Streuobstwiesen vielen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum:

Die Wiesen im Unterwuchs werden nur selten gemäht und gedüngt. Sie sind dadurch besonders arten- und blütenreich und bieten Insekten, wie Bienen, Hummeln und Schmetterlingen, reiche Nahrungsgrundlage. Hier wachsen z.B. Glockenblumen, Hornklee und Margeriten.

REGIONAL GENIEßEN

Obst aus regionalen Streuobstbeständen kommt ohne lange Transportwege erntefrisch und vollreif auf den Tisch – ein unvergleichlicher Genuss!

Die vielen alten Lokalsorten bieten eine große geschmackliche Vielfalt und sind einfach besser als auf Größe gezüchtetes, wässriges Einheitsobst.

ERNTEREGELN

1. Stelle vor dem Ernten sicher, dass keine Eigentumsrechte verletzt werden.
2. Gehe behutsam mit den Bäumen, der umgebenden Natur und den dort lebenden Tieren um.
3. Für den Eigenbedarf pflücken ist erlaubt, aber nicht in großem Stil oder gar gewerbsmäßig, dazu braucht es eine behördliche Genehmigung.
4. Es gilt zudem die „Handstraß-Regel“! § 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

Weitere Infos und aktuelle Standorte:
www.mundraub.org

NATUR . ARTENVIelfALT . BAUNACH

Der Gemeinderat Gerach unterstützt die Idee der Essbaren Gemeinde. Es soll geprüft werden, welche Bäume die Gemeinde im Programm einbringen könnte. Zudem soll eine Anzeige im Mitteilungsblatt geschaltet werden, bei der sich auch Privatpersonen melden können, die ihre Bäume zur Verfügung stellen würden. Da aktuell der Frauenbund einige Obstbäume in der Gemeinde aberntet um das Erntedankfest auszurichten, wird die Entscheidung über die Teilnahme bis nach einem Gespräch mit dem Frauenbund Gerach aufgeschoben.

7. Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 GeschO

7.1. Sonderungen Gemeinde Gerach

Der Vorsitzende informierte den Gemeinderat über die Sonderungen der Gemeinde Gerach. Er machte darauf aufmerksam, dass die oberste Stelle des Mischgebietes „Sonnenleite“ ca. 10 cm nach links abgerutscht ist. Hier muss rechtlich keine Anpassung durchgeführt werden.

Im übrigen Neubaugebiet sind es nicht mehr als 4 cm unterschied.

7.2. Planung Zone 30 Sonnenleite

Dritter Bürgermeister Ebert merkte an, dass der Verkehr auf der neu gebauten Straße „Sonnenleite“ durch die Einführung einer Zone 30 abgebremst werden sollte.

Der Gemeinderat begrüßt diese Idee.

Es lagen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Der Vorsitzende beendete den öffentlichen Sitzungsteil um 20:01 Uhr. Die Sitzung wurde anschließend nichtöffentlich fortgesetzt.

Der Vorsitzende:

Günther
Erster Bürgermeister